



■ Stadt **Sempach**

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

vom 20. März 1997

| Inhaltsverzeichnis | Artikel |
|--|----------------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | |
| Geltungsbereich | 1 |
| Grundsatz | 2 |
| Verwendung der Gebühren | 3 |
| II. Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren | |
| Parkuhrengebühr | 4 |
| Gebührenerhebung | 5 |
| III. Dauerparkieren | |
| Berechtigte | 6 |
| Geltungsbereich | 7 |
| Gültigkeitsdauer | 8 |
| Gebühr | 9 |
| Parkkarte | 10 |
| Ausstellung der Parkkarte | 11 |
| Entzug der Bewilligung | 12 |
| Rechtsmittel | 13 |
| IV. Schlussbestimmungen | |
| Vollzug | 14 |
| Strafbestimmungen | 15 |
| Inkrafttreten | 16 |
| Anhang I | |
| Situationsplan Städtchenzone / Parkplatz Stadtweiher | |

Gestützt auf die §§ 27 und 28 Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995 und Art. 3 des Bau- und Zonenreglementes (BZR) der Stadt Sempach erlässt die Stadt Sempach folgendes

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement setzt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Motorfahrzeugen, ausgenommen Motorfahrrädern, fest.

Art. 2 Grundsatz

¹ Auf den öffentlichen Parkplätzen der Stadt Sempach, die das Strassenverkehrsamt auf Antrag des Stadtrats bezeichnet, ist die Parkdauer beschränkt und das Parkieren gebührenpflichtig.

² Die entsprechenden Parkplätze werden in einem Situationsplan im Anhang des Reglements festgehalten.

Art. 3 Verwendung der Gebühren

Die erhobenen Gebühren sind zu verwenden für:

- a. Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder
- b. Förderung des öffentlichen Verkehrs

II. GEBÜHREN FÜR DAS ZEITLICH BESCHRÄNKTE PARKIEREN

Art. 4 Parkuhrengebühr

¹ Die Parkuhrengebühr auf den entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen beträgt:

- a. für die ersten 90 Minuten Fr. 0.20
- b. für eine weitere Stunde Fr. 0.50
- c. für jede weitere Stunde Fr. 1.00

² Der Stadtrat beantragt beim Strassenverkehrsamt die Beschränkung der maximalen Parkdauer. Ferner kann er gebührenfreie Zeiten beantragen.

Art. 5 Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren oder durch einen vom Stadtrat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.

III. DAUERPARKIEREN

Art. 6 Berechtigte

¹ Folgende Halter von Motorfahrzeugen (Personenwagen, Kleinbusse und Lieferwagen), die in der Städtchenzone wohnen oder ansässig sind, können Parkkarten beantragen, sofern sie für ihr Fahrzeug über keinen Parkplatz auf privatem Grund verfügen:

- a. nach den Vorschriften des Niederlassungsgesetzes gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner
- b. Geschäftsbetriebe der Stadt Sempach; berechtigt sind auch Handwerker, die auf einer Baustelle in der Städtchenzone tätig sind, für die Dauer der Bauzeit
- c. Angestellte von Geschäftsbetrieben

Die Städtchenzone richtet sich nach dem Zonenplan.

² Jede gesuchstellende Person erhält für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Fahrzeug höchstens eine Parkkarte.

³ Der Stadtrat kann die Anzahl Parkkarten beschränken, die pro Geschäftsbetrieb und dessen Angestellte ausgegeben werden.

Art. 7 Geltungsbereich

¹ Die Parkkarte berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug auf den hierfür signalisierten Örtlichkeiten während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen. Vorbehalten bleiben von der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung aus wichtigen Gründen (Bauarbeiten, öffentliche Anlässe etc.) verfügte oder von der Polizei nach Strassenverkehrsrecht angeordnete temporäre Parkierungsbeschränkungen.

² Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 8 Gültigkeitsdauer

¹ Die Parkkarte wird maximal für die Dauer eines Jahres ausgestellt.

² In besonderen Fällen kann die Bewilligung für eine kürzere Zeit erteilt werden.

Art. 9 Gebühr

¹ Die Gebühr für eine Parkkarte beträgt

- a. für die Jahreskarte Fr. 400.00
- b. für die Monatskarte Fr. 40.00

² Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.

³ Wer die Parkkarte vor deren Ablauf zurückgibt, erhält die Gebühr für die restlichen ganzen Monate (ohne Zins) zurückerstattet.

Art. 10 Parkkarte

¹ Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrolle. Die Parkkarte ist nicht übertragbar.

² Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Fahrzeug auf einem für das Dauerparkieren signalisierten Ort abgestellt wird.

Art. 11 Ausstellung der Parkkarte

¹ Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung stellt Parkkarten auf Gesuch hin aus, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die gesuchstellende Person hat ihre Berechtigung nachzuweisen. Nötigenfalls erlässt der Stadtrat einen beschwerdefähigen Entscheid.

² Die Bewilligungen sind jährlich zu erneuern.

Art. 12 Entzug der Bewilligung

¹ Der Stadtrat kann Bewilligungen dauernd oder für eine bestimmte Zeit entziehen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder wenn sie oder er die Parkkarte missbräuchlich verwendet.

² Die für die restlichen ganzen Monate bezahlte Gebühr wird zurückerstattet.

Art. 13 Rechtsmittel

Entscheide aufgrund dieses Reglements können gemäss § 98 Abs. 2 StrG innert 20 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Stadtrat. Insbesondere bestimmt er, auf welchen öffentlichen Parkplätzen die Parkdauer beschränkt und das Parkieren gebührenpflichtig ist (Art. 2). Er bezeichnet diejenigen Parkplätze, auf denen das Dauerparkieren mit Parkkarten zulässig ist (Art. 7 Abs. 1).

Art. 15 Strafbestimmungen

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Art. 16 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Annahme durch die Einwohnergemeinde mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

Sempach, 20. Februar 1997

NAMENS DES STADTRATES

Andreas Frank, Stadtpräsident

Alois Widmer, Stadtschreiber

Dieses Parkplatzreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 20. März 1997 genehmigt worden.

Durch den Regierungsrat genehmigt am 6. Mai 1997, RRB-Nr. 1144.

An der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2008 sind die Art. 6, 7, 8, 9, 11, 12 und 13 revidiert und genehmigt worden.

Sempach, 15. Dezember 2008

Namens der Gemeindeversammlung

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Edith Meier, Stadtschreiberin

Die revidierten Art. 6, 7, 8, 9, 11, 12 und 13 wurden vom Regierungsrat des Kantons Luzern am 6. März 2009 (Protokoll-Nr. 237) genehmigt.

Anhang I

zum Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

